



Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at
www.gross-enzersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat in seiner Sitzung
am 20. Juli 2021 folgende

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

beschlossen

§ 1 Anwendungsbereich

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand im Gebiet der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf auf öffentlichem Grund nach folgenden Bestimmungen geschützt:

Unter öffentlichem Grund versteht man:

- Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind;
- öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf;
- öffentliche Park-, Spielplatz- und Sportanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf stehen;
- öffentliche Kindergärten und Schulen der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf;
- sowie die gemeindeeigenen Friedhöfe

Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich, siehe § 2):

- a) alle Laub- und Nadelbäume
- b) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4

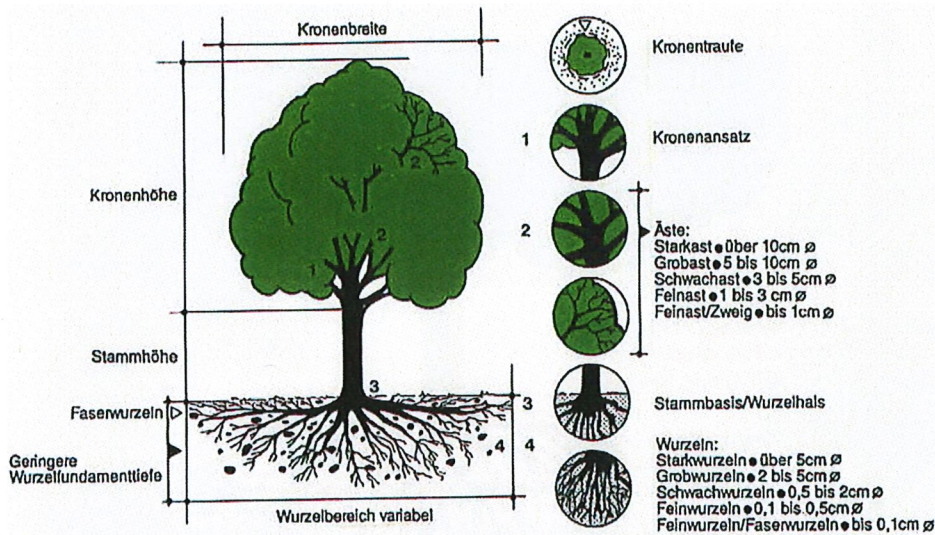
Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:

- a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
- b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
- c) Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden
- d) Bäume auf Friedhöfen im Umfeld von Grabeinfassungen

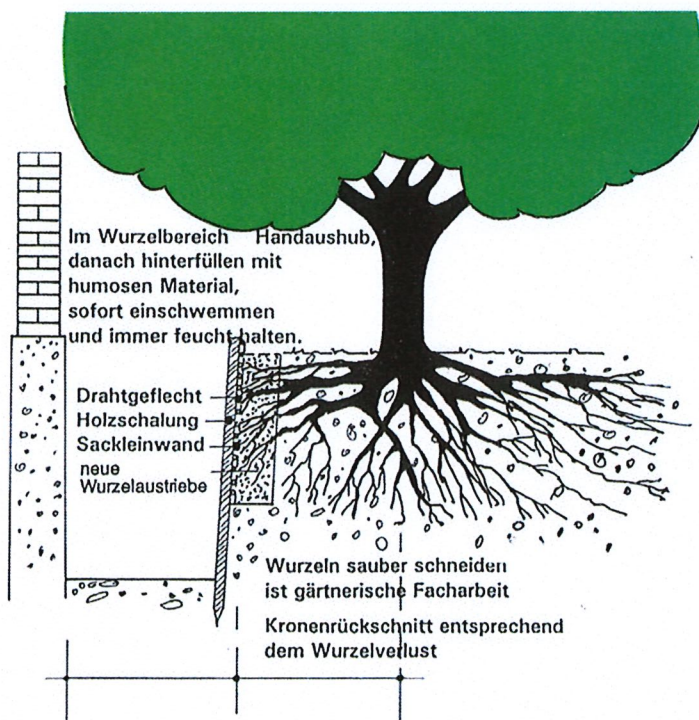
§ 2 Erhaltungspflicht

Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.

Der zu schützende Wurzelbereich definiert sich als die Fläche, die von der Kronentraufe eingeschlossen ist zuzüglich eines Radius von 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen Kronentraufe plus 5 Meter Radius. Dieser Wurzelbereich ist auch gegen Bodenverdichtung entsprechend zu sichern.



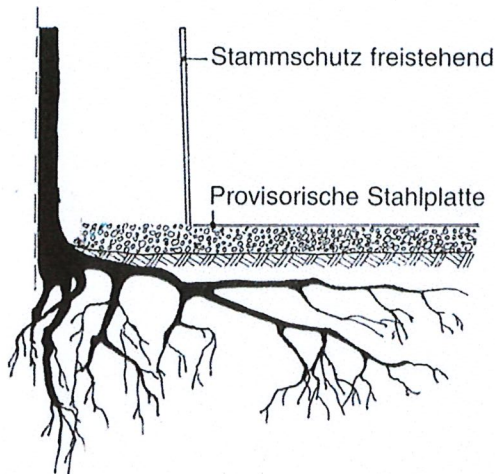
3 Wochen vor Baubeginn ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, der diesen Schutzbereich der Bäume berücksichtigt und eine entsprechende ökologische Bauaufsicht beim Bauamt zu beantragen.



Je nach Größe des geplanten Eingriffs in den Untergrund ist vorbeugend vor Baubeginn ein Wurzelvorhang nach ÖNORM L 1121 zu errichten. Der Wurzelvorhang besteht aus einer Sackleinwand, einem Drahtgeflecht und der Holzschalung. Der Wurzelbereich ist händisch auszuheben, mit humosem Material zu hinterfüllen, einzuschwemmen und laufend feucht zu halten. Das Schneiden der Wurzeln müssen gärtnerisch ausgebildete Fachkräfte übernehmen. Die Krone muss entsprechend des erfolgten Wurzelverlustes fachmännisch (ÖNORM L 1122) zurückgeschnitten werden.

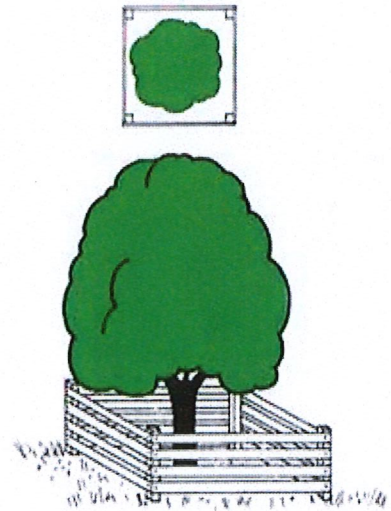
Auf diese Weise können bestandsbedrohende Verletzungen des Baumes vermieden werden.

Ebenfalls müssen Verdichtungen im Wurzelbereich vermieden werden, die durch eventuelles Lagern von Baumaterial, Containern, Baumaschinen etc. oder Befahren mit Geräten erfolgen würden. Dieses ist daher verboten.



Sollte ein Befahren des unter Schutz stehenden Bereiches unumgänglich sein, muss der durchwurzelte Bereich entsprechend abgedeckt werden, zum Beispiel mit Trennvlies, Schotter und einer Stahlplatte.

Zum Schutz des Stammes muss während der gesamten Bauzeit eine standfeste und fixe Schutzvorrichtung (Baumschutzzaun) errichtet werden. In der Regel erfolgt dies aus Holzplanken. Dabei muss der gesamte Schutzbereich miteinbezogen werden. Eine Verschalung des Baumstammes reicht nicht aus.



Es ist daher untersagt:

1. Unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst irgendwie zu entfernen bzw. mechanisch oder chemisch zu beschädigen;
2. Unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), das sie in ihrem Bestand oder weiterem Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischem Aussehen wesentlich verändert werden. Sollte ein Schnitt unumgänglich sein, hat dieser nach entsprechendem Ansuchen durch eine ausgebildete Fachkraft zu erfolgen und das arttypische Erscheinungsbild des Baumes zu berücksichtigen.

Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient.

Bei der Planung von baulichen Maßnahmen auf an den öffentlichen Grund angrenzenden Flächen, ist auf den bestehenden Baumbestand im Sinne dieser Verordnung Rücksicht zu nehmen.

Bäume auf öffentlichem Grund, der an das zu bebauende Grundstück angrenzt, sind auf den Einreichplänen einzuzeichnen. Diese sind bei der Planung entsprechend dieser Verordnung und der ÖNORMEN L 1121 und L1122 zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Schutz der Bäume während der Bauarbeiten sind vor Beginn der Bautätigkeiten entsprechend dieser Verordnung zu ergreifen und zu dokumentieren.

§ 3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

Unter Schutz stehende Bäume sind von den Verboten gemäß § 2 nur dann ausgenommen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit unzumutbarem Aufwand nicht möglich ist (z.B. Krankheit Eschensterben).
- b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Bestandes.
- c) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen.
- d) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder andere Verkehrsprojekte) überwiegt bedeutend das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.

Die oben festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser Maßnahmen bestätigen.

Diese Maßnahmen dürfen (außer bei Gefahr im Verzug) nur außerhalb der Vegetationszeit, dh. in den Monaten November bis Februar durchgeführt werden.

Von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf ist ein Baumkataster zu führen, in dem alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand aufzuzeichnen sind.

§ 4 Bewilligungspflicht und Ersatzpflanzungen (Umpflanzungen)

Wird ein unter Schutz gestellter Baum entfernt oder beschädigt, so sind für jeden Baum, der gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt oder mechanisch oder chemisch beschädigt wird, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität (8 – 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf anderen Grundstücken der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vorzunehmen. An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch eine Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluss auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Baumes möglich ist.

Ersatzpflanzungen oder Umpflanzungen, die auf Grund von Bauansuchen (Lage des Gebäudes / Lage der Einfahrt etc.) genehmigt werden, sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind im dem Bauabschluss folgenden Frühjahr oder Herbst durchzuführen.

Die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume durch fünf Jahre hindurch keine Anzeichen von Schädigungen aufweisen. Sind Schädigungen eingetreten, sind die Bäume nochmals zu pflanzen bzw. zu ergänzen.

Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid entsprechend vorzuschreiben.

Eine Liste von geeigneten Bäumen liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf auf.

§ 5 Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind – ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren – solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 6 Verwaltungsstrafe

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 4 verstößt, gegen den wird eine Verwaltungsstrafe in der Höhe des ermittelten Schadens ausgesprochen. Errechnet wird die Schadenshöhe auf Basis der „Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch“.

Werden strafbare Handlungen im Sinne der §§ 2 und 4 im Zuge von Bauführungen begangen, so treffen die angegebenen Strafen auch den Bauführer oder Betriebsleiter bzw. diejenige Person, die für die Umsetzung der Baupläne in der Realität beauftragt wurde (Polier).

Unbeschadet der Strafbestimmungen ist dem Grundeigentümer (Bauwerber) eine Ersatzpflanzung gemäß § 4 vorzuschreiben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Dipl.-Päd. Monika Obereigner-Sivec

angeschlagen am: 03.08.2021

abgenommen am: 18.08.2021